



Infrastrukturausbau Bushub Horw

Entwurf Dekret über einen Sonderkredit

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für den Bau eines Bushubs in Horw einen Sonderkredit von 6,89 Millionen Franken zu bewilligen. Die geplanten Angebotsverdichtungen im Bus- und Bahnverkehr sowie die Siedlungsentwicklung im Entwicklungsschwerpunkt Luzern Süd erfordern eine Neuorganisation des Bahnhofplatzes in Horw zur optimalen Verknüpfung der regionalen Buslinien und des städtischen Nahverkehrs mit der S-Bahn nach Luzern und in die Kantone Nidwalden und Obwalden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Bau des Bushubs Horw.

1 Entwicklungsschwerpunkt Luzern Süd

Der Lebensraum Luzern Süd erstreckt sich vom Eichhof Luzern über den Krienser Mattenhof bis Horw See. Die Region ist ein bedeutender Entwicklungsschwerpunkt im Kanton Luzern. Zwischen den Gemeinden Kriens, Horw und Luzern entstehen sechs urbane Gebiete: Eichhof, Nidfeld, Mattenhof, Schlund, Horw Mitte und Horw See. Auf einer Fläche grösser als die Innenstadt von Luzern werden in den nächsten 20 Jahren Wohnungen und Arbeitsplätze für 10'000–15'000 Personen geschaffen. Das Gebiet Horw Mitte zählt gemeinsam mit dem Zentrum Mattenhof zu den grossen neuen Zentren in Luzern Süd. Um den Bahnhof Horw als Herzstück entstehen auf insgesamt 400'000 m² unterschiedliche Wohntypen und ein Stadtpark. Die Hochschule Luzern – Technik & Architektur wird erweitert und Flächen für Gewerbe, Dienstleistungen und Büros werden realisiert.

Eine zukunftsfähige Mobilität für Fussgängerinnen und Fussgänger, Velos, den öffentlichen Verkehr (öV) und den motorisierten Individualverkehr (MIV) ist für die Region Luzern Süd unabdingbar.

2 Ausgangslage

Die S-Bahn-Haltestelle Horw entspricht nicht den heutigen Anforderungen an eine moderne Haltestelle. Der Bahnhof Horw verfügt über einen Mittelperron, an dem derzeit sämtliche Züge halten. Der Hausperron kann nicht für den Personenverkehr genutzt werden, da die Perronkante zu tief liegt. Die Busse halten heute an der Ringstrasse. Bei der dortigen Unterführung zum Mittelperron besteht ein Konfliktpotenzial mit dem Radweg, weshalb diese Unterführung nicht optimal ist. Der Bahnhofplatz, der die Park-and-ride-Anlage der Zentralbahn umfasst, bietet im heutigen Zustand keine hohe Aufenthaltsqualität.

Im Rahmen der Angebotsplanung basierend auf den «AggloMobil»-Konzepten und des nationalen Ausbaus 2025 der Eisenbahninfrastruktur ist eine Angebotsverdichtung im Bus- und Bahnverkehr geplant. Zwischen Luzern und Horw soll eine neue S-Bahn (Shuttlezug) für Pendlerinnen und Pendler verkehren. Schon heute zeigt sich: Mit der Einführung des ganztägigen integralen 15-Minuten-Takts der Zentralbahn und dem darauf abgestimmten Busangebot sind die Passagierzahlen seit dem Fahrplanwechsel 2013 merklich gestiegen. Mit der Realisierung des Projekts Horw Mitte, dem Wachstum der Gemeinde Horw, einem weiteren Ausbau der Hochschule Luzern am Standort Horw und der Entwicklung im Raum Luzern Süd werden die Frequenzen in den nächsten Jahren nochmals deutlich zunehmen.

Mit einem neuen Bushub und der Anbindung von mindestens drei Buslinien entsteht in Horw ein kundenfreundlicher Umsteigeknoten und die Umsteigewege zwischen Bus und Zentralbahn werden kürzer und sicherer. Zusätzliche Veloabstellplätze, neue Restaurants und Shops runden das Angebot eines attraktiven Bahnhofareals ab. Mit einer optimalen Anbindung an die S-Bahn sind attraktive und vor allem zuverlässige Fahrten zum Bahnhof und zum Stadtzentrum Luzern möglich. Mit dem entsprechenden Ausbau der Verknüpfungspunkte – wie bereits in Emmenbrücke und demnächst in Ebikon – gewinnt das öV-System massgebend an Qualität und Leistungsfähigkeit.

Die Realisierung des Bushubs Horw ist zudem Bestandteil eines Massnahmenpakets «Ausrichtung und Verknüpfung mit der S-Bahn (Luzern Süd)» aus dem Agglomerationsprogramm Luzern der zweiten Generation (AP LU 2G). Im AP LU 2G ist der Neubau des Bushubs Horw als A-Massnahme öV-6.3b enthalten.

3 Planung

Mit der Genehmigung des Bebauungsplans durch den Luzerner Regierungsrat im Jahr 2012 wurde der Grundstein für die Realisierung von Horw Mitte gelegt. Die Gemeinde Horw hat in den letzten Jahren viel Energie in die Entwicklung des Bebauungsplans gesteckt und zahlreiche private Grundeigentümer sind an der Planung ihrer Bauvorhaben.

Für die Planung und Realisierung des Bahnteils ist die Zentralbahn zuständig, die Planung und Realisierung des Bushubs (Haltekanten, Bahnhofplatz, Anpassung Zugang zur bestehenden Personenunterführung) obliegt der Gemeinde Horw.

4 Projektteil Bushub Horw

Die S-Bahn-Haltestelle Horw soll zu einem öV-Umsteigeknoten ausgebaut werden. Dabei werden primär die Bedürfnisse des öV und des Fuss- und Veloverkehrs berücksichtigt. Daneben finden aber auch verschiedene Aspekte des MIV, der städtebaulichen Integration und Entwicklung sowie der Gestaltung Berücksichtigung.

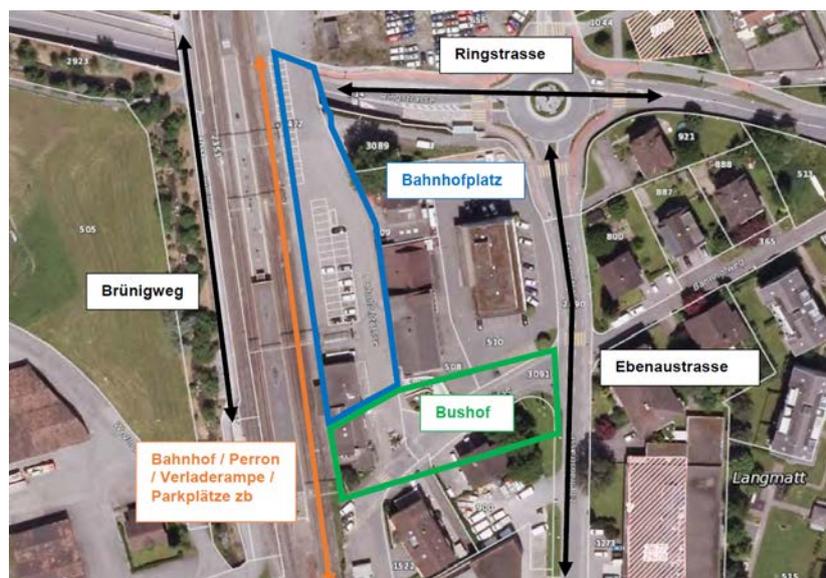


Abbildung 1: Übersicht

Heute verkehren drei Buslinien im 15- respektive im 30-Minuten-Takt und bedienen die Bushaltestelle «Horw Bahnhof» an der Ringstrasse. Die Busse sollen künftig den neuen Bushub anfahren und somit direkte Anschlüsse an die Bahn schaffen. Im Zielzustand «AggloMobil tre» werden voraussichtlich vier Linien den neuen Bushub anfahren. Der Bushub umfasst vier Haltekanten, die 2,50 Meter breit und auf 18,75 Meter lange Gelenkbusse ausgelegt sind. Die Haltekanten werden behindertengerecht ausgeführt. Die Busspassagiere können in Buswartekabinen vor der Witterung geschützt auf den Bus warten.

Die Anordnung der Haltekanten wurde im Vorprojekt mittels Fahrversuch zusammen mit den Verkehrsbetrieben Luzern (vbl) geprüft und optimiert. Die Zu- und Wegfahrt zu den Haltekanten erfolgt vom Kreisel Ringstrasse via Ebenastrasse. Aufgrund der engen Platzverhältnisse können die zu- und wegfahrenden Busse im Bushub nicht kreuzen. Deshalb ist eine Lichtsignalanlage vorgesehen.

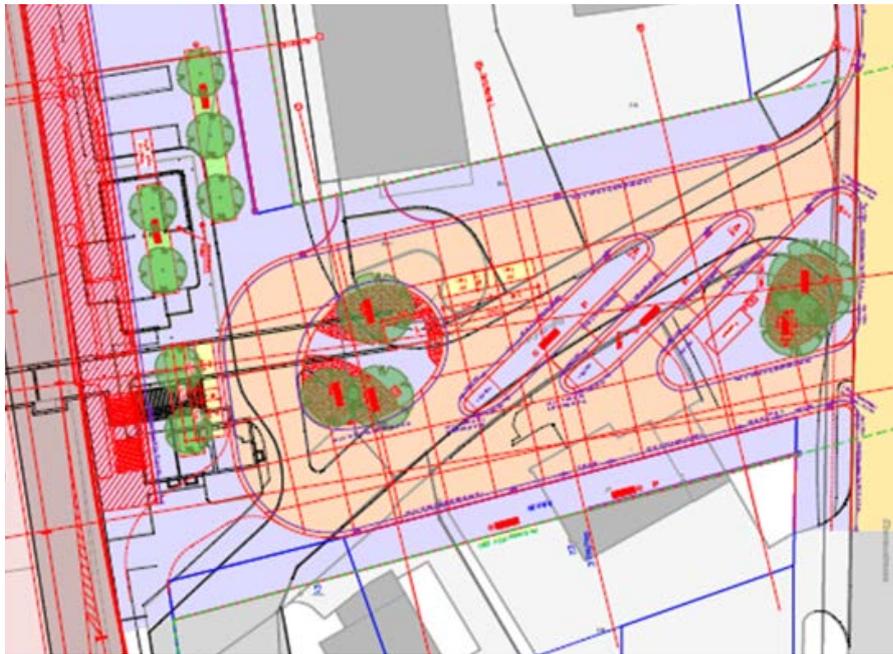


Abbildung 2: Bushub mit Haltekanten

Der Zugang zur bestehenden Personenunterführung wird im gedeckten Bereich des Hausperrons neu mit einer Rampe und einer Treppe, die parallel zum Gleis verlaufen, erstellt. Ausserdem ist beim Bushub eine öffentliche WC-Anlage vorgesehen.

Über den angrenzenden Bahnhofplatz soll möglichst wenig Individualverkehr stattfinden. Zulieferung und Erschliessung bestehender Anlagen sollen jedoch weiterhin möglich sein. Auf dem Bushub sind neben der Wendeschleife zwei Taxi-Parkplätze und zwei Kiss-and-ride-Parkplätze vorgesehen. Auf Letzteren darf maximal 15 Minuten parkiert werden.

Am Hausperron sind Veloabstellanlagen mit insgesamt 64 Abstellplätzen geplant. Auf dem Bahnhofplatz sind weitere 40 Veloabstellmöglichkeiten – auch für Velos mit Anhänger – vorgesehen. Im Zuge einer künftigen Überbauung des AGZ-Ziegeleien-AG-Areals respektive mit dem Ausbau der Promenade der Hochschule Luzern können auf der Westseite des Bahnhofs zusätzlich 100 Veloabstellplätze in Aussicht gestellt werden.

5 Auflage- und Bewilligungsverfahren

Die Auflage und die Bewilligung des gesamten Projekts (inkl. Bushub) erfolgen nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101) in Form des Plangenehmigungsverfahrens. Dies ist ein vom Bundesamt für Verkehr (BAV) geleitetes Baubewilligungsverfahren. Mit der Plangenehmigung erteilt das BAV sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen, es sind keine zusätzlichen kantonalen Bewilligungen nötig.

Das Projekt «Ausbau Bahnhof Horw» wurde im Mai 2017 beim BAV eingereicht und vom 3. Juli bis am 2. September 2017 im Rahmen des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens öffentlich aufgelegt. Insgesamt sind zwei Einsprachen eingegangen – eine von der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen und eine von der Etienne AG zusammen mit der Steinibach-Immobilien AG. Die Gemeinde Horw und die Zentralbahn rechnen mit der Plangenehmigungsverfügung des BAV für den Projektteil Bushub per Ende 2018.

Mit dem Ausbau der gesamten Haltestelle Horw entstehen attraktiv erschlossene Gebiete, die siedlungsplanerisch zu einem Entwicklungsschwerpunkt aufgewertet werden können. Siedlung und Verkehr werden zweckmässig aufeinander abgestimmt, indem die Siedlungsentwicklung am Bahnhof konzentriert (Entwicklung nach innen) und damit auch der Zersiedelung entgegengewirkt wird. Durch flankierende gestalterische Massnahmen wird das Bahnhofgebiet zudem zu einem attraktiven öffentlichen Raum aufgewertet. Der Umsteigepunkt Bus–S-Bahn wird zusätzlich die Stabilität des öV-Fahrplans verbessern.

Das Projekt ist zweck- und verhältnismässig. Der Bushub führt im Agglomerationsgürtel zu einer starken Verbesserung der Erreichbarkeit des Zentrums Luzern mit dem öV und schafft mit den entsprechenden Umsteigemöglichkeiten zum öV zusätzliche Kapazitäten. Dabei wird auch die Situation für den Fuss- und den Veloverkehr verbessert und die S-Bahn gestärkt. Die Verlagerung auf den öV erhöht die Verkehrssicherheit und verringert die Umweltbelastung.

6 Kosten und Finanzierung

Die geschätzten Investitionskosten für das gesamte Projekt Infrastrukturausbau Bahnhof Horw betragen gemäss technischem Bericht vom Mai 2017 32,85 Millionen Franken. Der Kanton beteiligt sich ausschliesslich am Projektteil Bushub und nicht an den gesamten Kosten. Die geschätzten Investitionskosten für den Anteil Bushub am Ausbau Bahnhof Horw betragen 9,11 Millionen Franken inklusive Mehrwertsteuer.

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassengesetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz [IFG]) vom 6. Oktober 2006 (SR 725.13) sowie den Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in Städten und Agglomerationen. In der Leistungsvereinbarung vom 18. Dezember 2015 zwischen dem Bund und dem Kanton Luzern wird die Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der Massnahmen gemäss AP LU 2G geregelt. Das Projekt Bushub Horw ist darin als Massnahme im Bereich öV mit der Priorität A und anrechenbaren Investitionskosten von 6,49 Millionen Franken (Preisstand 2005, ohne MwSt. und Teuerung)

enthalten. Es kann mit einem Bundesbeitrag von 35 Prozent beziehungsweise rund 2,27 Millionen Franken für den Bushub (Preisstand 2005, ohne MwSt. und Teuerung) gerechnet werden. Unter Berücksichtigung der Teuerung seit 2005 und der Mehrwertsteuer (Zunahme von insgesamt 20 %) ergibt sich ein Bundesbeitrag von 2,72 Millionen Franken.

Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für den Bau des Bushubs im Umfang von 6,39 Millionen Franken werden vom Kanton und von der Gemeinde Horw getragen.

Der Kostenanteil des Kantons wird der Investitionsrechnung öffentlicher Verkehr belastet. Gemäss § 17 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009 (SRL Nr. 775) kann der Kanton an den Bau, die Änderung und den Unterhalt von Bauten und Anlagen für den öffentlichen Verkehr Beiträge ausrichten oder dafür Darlehen gewähren. Er kann die Ausführung selber und die Finanzierung als Vorleistung übernehmen, wenn es im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Bedeutung des Bushubs Horw für die Verkehrssituation in der Agglomeration Luzern rechtfertigt die Beteiligung des Kantons an den Kosten gemäss § 17 Absatz 2 öVG.

Gemäss § 8 Absätze 2 und 3 öVG können die Gemeinden bei Bauten und Anlagen für den öffentlichen Personenverkehr höhere Anforderungen an Gestaltung, Nutzung und Ausführung stellen, wenn diese die sach- und termingerechte Realisierung der Bauten und Anlagen nicht behindern. Die sich daraus ergebenden Zusatzkosten haben die Gemeinden zu tragen.

Um alle bisherigen und künftig noch zu erstellenden Bushubs im Kanton Luzern gleich zu behandeln, wird die Herleitung der Kostenteilung zwischen dem Kanton und der Gemeinde auf die im Strassenbereich bewährte Randstein-Regel abgestützt. Das heisst, der Kanton finanziert alle Elemente bis zur Verkehrsfläche, aber ohne Fundamente, nach dem üblichen Ausbaustandard der Elemente. Die Hochbauten und die Gestaltungsmassnahmen beim Bushub (alles, was über dem Randstein steht und über den erforderlichen Standard hinausgeht) liegen im Aufgabenbereich der Gemeinde und sind durch diese zu finanzieren. Die Verkehrsunternehmen finanzieren die betrieblichen Massnahmen wie Billettautomaten und Passagier-Informationssysteme.

Zulasten der Gemeinde oder Dritter gehen insbesondere die folgenden Elemente:

- Bahnhofplatz, Platzgestaltungen, Beleuchtung, Bäume u.Ä.,
- Ausrüstung, Möblierung, Dächer, Bepflanzung des Bushubs und
- über den Standard hinausgehende Massnahmen.

Gestützt auf diese Randstein-Regel beläuft sich der Beitrag des Kantons an den Gesamtkosten für den Neubau des Bushubs auf 5,94 Millionen Franken inkl. MwSt, was einem Anteil von rund 65 Prozent der Gesamtkosten (Bahnhofplatz und Bushub) entspricht. Der effektive Beitrag des Kantons nach Abzug des Bundesbeitrages aus dem Agglomerationsprogramm (65 % von 2,72 Mio. Fr.) beträgt somit 4,17 Millionen Franken.

Die Gemeinde Horw beteiligt sich mit 3,17 Millionen Franken an den Gesamtkosten des Bushubs respektive mit 2,22 Millionen Franken nach Abzug des Bundesbeitra-

ges (35 % von 2,72 Mio. Fr.), was einem Kostenanteil von 35 Prozent an den Gesamtkosten (Bahnhofplatz und Bushub) entspricht. Der betriebliche und bauliche Unterhalt des Bushubs obliegt der Gemeinde.

Allfällige Mehr- oder Minderkosten bezüglich Teilprojekt Bushub werden nach Massgabe der dem Kostenteiler zugrunde gelegten Randstein-Regel dem Kanton oder der Gemeinde zugerechnet. Die Einzelheiten des Kostenteilers und insbesondere das Kostencontrolling werden mit der Gemeinde Horw noch geregelt.

Es ergibt sich folgende Kostenaufteilung in Millionen Franken (Total gerundet):

	Teilprojekt Bushub Horw
Bund (AP LU 2G)	2,72
Kanton Luzern	4,17
Gemeinde Horw	2,22
<i>Total Projekt (inkl. MwSt., gerundet)</i>	<i>9,11</i>

Der Einwohnerrat der Gemeinde Horw hat am 28. Juni 2018 den Bruttokredit für das Projekt im Umfang von 9,11 Millionen Franken beschlossen. Gleichzeitig wurde mit diesem Beschluss dem auf der Randstein-Regel basierenden Kostenteiler zugestimmt. Wir beantragen Ihrem Rat demnach einen Nettokredit für den Kantonsbeitrag und für die Bundesgelder an das Teilprojekt Bushub Horw im Umfang von 6,89 Millionen Franken. Da der Kanton Vertragspartner der Leistungsvereinbarung mit dem Bund zum Agglomerationsprogramm ist und ihm gegenüber eine entsprechende Verpflichtung eingeht, werden die Beiträge des Bundes über den Kanton ausbezahlt. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Projektbewilligung und nach Sicherstellung der Finanzierung seitens des Kantons ist mit dem Bund eine Finanzierungsvereinbarung abzuschliessen.

Die auf 6,89 Millionen Franken veranschlagten Kostenbeiträge des Kantons und des Bundes an das Bauvorhaben Bushub Horw sind dem BUKR 2050, Konto 5620 0001, CO-Objekt 2052 200 018, Projekt 10948, zu belasten. Der Beitrag des Bundes aus dem Agglomerationsprogramm wird dem Einnahmenkonto 6300 0001, CO-Objekt 2052 200 018, gutgeschrieben.

7 Ausführung

Für die Realisierung des Projekts Bushub Horw ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Ende 2018:	Vorliegen der Plangenehmigungsverfügung
Mitte/Ende 2019:	Baubeginn Bushub und Bahnhofplatz
Ende 2021:	Inbetriebnahme des kompletten Bahnhofs Horw

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass keine Rechtsmittel ergriffen und die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

8 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Bau des Bushubs Horw zuzustimmen.

Luzern, 4. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Dekret
über einen Sonderkredit für den Bau des Bushubs
Horw

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. September 2018,

beschliesst:

1. Der Sonderkredit für den Bau des Bushubs Horw in der Gemeinde Horw von 6,89 Millionen Franken (Preisstand April 2018) wird bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: